

Benutzungsordnung

für das 5-Täler-Bad Geislingen an der Steige

1. Allgemeines

- 1.1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im 5-Täler-Bad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.
- 1.2. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. mit dem Eintritt in das 5-Täler-Bad erkennt jeder Badegast diese sowie alle übrigen, der Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Hinweise und Beschilderungen im 5-Täler-Bad an.
- 1.3. Die angebotenen Bade- und Spieleinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr und verlangt Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der verursachende Badegast für den Schaden.
- 1.4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5. Unfälle sind bei den diensthabenden Aufsichtskräften anzuzeigen und in einem Unfallprotokoll zu dokumentieren.
- 1.6. Das Rauchen ist im Hallenbad nur an den dafür vorgesehenen Plätzen, in Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
Die Benutzung von Rauchutensilien wie z.B. Wasserpfeifen ist nicht erlaubt.
- 1.7. Abfälle gehören in die aufgestellten Abfallkörbe. Der Müll ist nach Möglichkeit zu trennen. Die Liegeplätze sind sauber zu verlassen. Das Wegwerfen von Zigarettenkippen u.ä. ist verboten.
- 1.8. Aus hygienischen Gründen ist die Einnahme von Speisen und Getränken im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht bzw. im Hallenbad nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
Mitgebrachte Speisen verzehren Sie bitte ebenfalls nur an den dafür vorgesehenen Plätzen.
- 1.9. Zerbrechliche Behälter und Behältnisse, die eine Verletzungsgefahr für andere Badegäste in sich bergen (z.B. Gläser, Flaschen, Teller usw.) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 1.10. Waffen, verbotene Gegenstände wie Schlagstöcke Schlagringe, Klappmesser und solche Gegenstände, die als Waffen umfunktioniert werden können (z.B. Baseballschläger), dürfen nicht mitgebracht werden.

- 1.11. Die Mitarbeiter des Bades haben die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben gegenüber allen Besuchern, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.12. An den Planschbecken (Kind-Eltern-Bereich) findet keine Wasseraufsicht durch die Stadtwerke Geislingen statt. Diese muss von den verantwortlichen Aufsichtspersonen (siehe Punkt 2.11) wahrgenommen werden.
- 1.13. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die Mitarbeiter bzw. die Betriebsleitung gerne entgegen.
- 1.14. Fundgegenstände sind an die Mitarbeiter abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.15. Um allen unseren Badegästen auch bei starker Auslastung die Möglichkeit zur Entspannung in einem Liegestuhl bzw. auf einer sonstigen Sitzgelegenheit zu bieten, machen wir darauf aufmerksam, dass das Reservieren von Liegen, Stühlen und Tischen außerhalb einer unmittelbaren Nutzung nicht möglich ist. Dies gilt auch für die Sonnenterasse im Außenbereich. Soweit Liege/Sitzmöglichkeiten nicht belegt aber durch Handtücher, Taschen etc. reserviert sind, dürfen die Gegenstände durch die Aufsichtskräfte entfernt werden bzw. es steht den Badegästen frei diese Liege/Sitzmöglichkeiten zu nutzen.
- 1.16. Verschlossene Garderobenschränke / Wertsafes werden nach Ende der Öffnungszeit von den Mitarbeitern geöffnet.
Die Schränke im Freibad müssen mit einem Vorhängeschloss gesichert werden. Schlösser werden nach Ende der Öffnungszeit entfernt. Für dort aufbewahrte Sachen und für die Schlösser haften wir nicht.
Für Saisonschränke gilt diese Regelung erst zum Saisonende.
- 1.17. Kinderwagen, etc. dürfen aus hygienischen Gründen nicht in den Hallenbadbereich mitgenommen werden, sondern sind im Foyer zu deponieren. Im Freibadbereich dürfen diese nicht die Barfußbereiche (auch Beckenumgänge), WC- und Duschräume mitgenommen werden.
- 1.18. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad zu benutzen bzw. mitzubringen.
- 1.19. Das Fotografieren im Bad ist nur mit Einverständnis der betroffenen Personen erlaubt. Die Erstellung von Film-/Videoaufzeichnungen jeder Art ist nicht bzw. nur nach vorheriger Genehmigung der Stadtwerke Geislingen erlaubt.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten sowie der Bade- und Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Badegäste kleiden sich bei Badeschluss an und verlassen das 5-Täler-Bad bis spätestens zum Ende der Öffnungszeiten.
- 2.2 Die Badetarife sind vom Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige festgesetzt und in Preislisten veröffentlicht.
Bei Sonderveranstaltungen können von den allgemeinen Badetarifen abweichende Eintrittspreise erhoben werden, die separat veröffentlicht werden.
- 2.3 Jeder Badegast muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
Eintrittskarten müssen sicher aufbewahrt und auf Verlangen vorgezeigt werden.
Einzeleintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Betreten des 5-Täler-Bades.
- 2.4 Personen ohne gültige Eintrittskarte zahlen eine erhöhte Eintrittsgebühr von 30,00 €. Erfolgt ein Betrug, Betrugsversuch oder Manipulation, Manipulationsversuch an unseren Anlagen wird der gleiche Betrag erhoben und ggfs. davon betroffene Eintrittskarten eingezogen bzw. gesperrt. Für diese Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.5 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht erstattet.
Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Mehrfachkarten (z.B. Jahres-, Halbjahres-, Saisonkarten). Bei Verlust werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
Für nicht genutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.6 Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Im Interesse aller Badegäste schließen wir jedoch Besucher aus, die
- a) die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - d) die an Hautveränderungen (z.B. Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 2.7 Erfordert der allgemeine Betrieb eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des 5-Täler-Bades oder Teilen davon, können unsere Mitarbeiter die Nutzung entsprechend begrenzen bzw. einschränken.

Die Freigabe von Sprunganlagen, Rutschen und anderen Attraktionen erfolgt entsprechend der jeweiligen Situation durch die Aufsichtskräfte um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.

- 2.8 Die Schwimmbecken können zeitweise für den Übungsbetrieb von Schulklassen, Gruppen und Vereinen abgeteilt werden. Die betroffenen Wasseroberflächen werden besonders gekennzeichnet und sind zur Benutzung diesen Personengruppen vorbehalten.
- 2.9 Wir behalten uns vor, den allgemeinen Badebetrieb z.B. für Veranstaltungen einzuschränken. Ansprüche deswegen sind ausgeschlossen.
- 2.10 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Selbiges gilt auch für Blinde, Geistes- und Anfallsranke.
- 2.11 Kinder unter 7 Jahren dürfen das 5-Täler-Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson betreten, welche mindestens 16 Jahre alt ist und höchstens 3 Kleinkinder gleichzeitig betreut.

3. Haftung

- 3.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.2 Wir, sowie unsere Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.3 Für die Zerstörung oder die Beschädigung von in das 5-Täler-Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3.4 Für abhanden gekommene Gegenstände haften die Stadtwerke Geislingen nicht und leisten keinen Ersatz.
Dies gilt nicht für in Wertfächern eingeschlossene Gegenstände. Hierfür übernehmen wir die Haftung bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 €.

4. Benutzung des 5-Täler-Bades

- 4.1 Die Badezeit ist nicht begrenzt bzw. richtet sich nach dem gewählten Tarif. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
- 4.2 Die Kabine oder den Schrank / Wertsafe hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten.
- 4.3 Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag gemäß Preisliste zu entrichten.
- 4.4 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife bzw. anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Intensive Körperpflege wie z.B. Nägel schneiden, Haare färben/schneiden, rasieren, Zähne putzen, Hornhaut hobeln, etc. ist nicht gestattet.
- 4.5 Ausspucken ist nicht gestattet.
- 4.6 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten. Das Tragen von Badeschuhen im Nassbereich wird aus Gründen der Rutschgefahr empfohlen.
- 4.7 Umkleiden, Duschräume und WC dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ein Aufenthalt über das notwendige Maß hinaus (z.B. Dauerduschen), ist nicht gestattet.
- 4.8 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher und ordentlicher Badebekleidung (keine Sporthosen, Unterwäsche, Straßenkleidung etc.) gestattet und muss den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand entsprechen. Ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheiden die Aufsichtskräfte. Badebekleidung (z.B. Schwimmwindeln) ist auch von Kleinkindern zu tragen.
- 4.9 Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile nutzen.
- 4.10 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- 4.11 Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheiden die Aufsichtskräfte.

4.12 Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Aufgrund der erhöhten Unfallgefahr an der Großrutsche bitten wir um besondere Beachtung der angebrachten Hinweisschildern, und insbesondere den folgenden Regelungen:

- a) Eine weitere Person darf erst in die Rutsche einsteigen, wenn die Ampel auf „grün“ steht.
- b) Die Rutsche ist zügig zu durchqueren. Ein teilweises bzw. vollständiges Abbremsen bzw. ein Anhalten ist strengstens verboten, ebenso das Aufstauen von Wasser in der Rutsche.
- c) Das Durchqueren der Rutsche ist ausschließlich in den zulässigen Rutschhaltungen gestattet.
- d) Die Badebekleidung ist beim Rutschen vollständig und ordnungsgemäß zu tragen.
- e) In die Rutsche dürfen keine Wasserspielgeräte, Taucherbrillen, etc. eingebracht werden.
- f) Unmittelbar nach dem Eintauchen sind das Landebecken und der Eintauchbereich sofort zu verlassen. Ein Aufenthalt im Bereich des Landebeckens ist untersagt.

Aufgrund der erhöhten Unfallgefahr durch verkehrswidriges Verhalten führt ein gravierender oder mehrmaliger Verstoß zum sofortigen Ausschluss vom Badebetrieb.

Bei den sonstigen Rutschen im Nichtschwimmer- bzw. Kind-Eltern-Bereich sind die vorgenannten Hinweise, soweit anwendbar, entsprechend zu beachten.

4.13 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, etc. ist nicht gestattet bzw. bedarf einer besonderen Zustimmung durch die Aufsichtskräfte.

Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

4.14 Schwimmhilfen, Wasserspielgeräte, Wasserbälle, Softbälle, Wasserspritzen, etc. sind nur in den Nichtschwimmerbecken mit Zustimmung der Aufsichtskräfte erlaubt.

4.15 Die Verwendung von Schwimmhilfen in den Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

5. Schul-, Vereins- und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen

5.1 Die Zulassung von Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen zum Übungsbetrieb wird gesondert geregelt. Hierunter fallen auch Schwimmkurse

von privaten und gewerblichen Anbietern. Die Badezeiten hierfür werden von den Stadtwerken Geislingen im Einvernehmen mit Schulen- und Vereinen, auch außerhalb des öffentlichen Badebetriebs, festgelegt.

- 5.2 Bei Schul-, Vereins- und Sonderveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrkräfte bzw. Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich. Sie haben die Anordnungen der Aufsichtskräfte für ihren Verantwortungsbereich durchzusetzen. Bei Benutzung des Bades durch Schulen, Gruppen oder Vereinen außerhalb der öffentlichen Badezeit ist die Lehrkraft bzw. die Übungsleitung eigenverantwortlich tätig.
- 5.3 Schulklassen und geschlossene Gruppen sollen in der Regel die Sammelumkleideräume benutzen. Ausnahmen sind mit den Aufsichtskräften abzustimmen.

6. Ausnahmen

- 6.1 Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
- 6.2 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

7. Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -